

Achte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Vom 12. Januar 2008.

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt verordnet:

§ 1

Der Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 279), wird wie folgt geändert:

1. Die laufende Nummer 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 8. erhält folgende Fassung:

„8.	Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	
8.1.	Prüfung eines Antrags nach § 3 Abs. 2	50 bis 165
8.2.	Prüfung eines Antrags nach § 3 Abs. 3	50 bis 165
8.3.	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2	75
8.4.	Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50 bis 360“.

b) Die Tarifstelle 10. erhält folgende Fassung:

„10.	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	
10.1.	Prüfung eines Antrags nach § 8 Abs. 3 Satz 2	50 bis 165
10.2.	Bestimmung von Maßnahmen nach § 10	65 bis 560
10.3.	Bestimmung der Messplätze nach § 13	65 bis 1 250
10.4.	Bestimmung der Messverfahren und Messeinrichtung nach § 14 Abs. 1	65 bis 1 250
10.5.	Bekanntgabe einer Stelle zur Kalibrierung und Prüfung von Messeinrichtungen nach § 14 Abs. 2 und 3	440 bis 1 500
	Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
10.6.	Zulassung der Berechnung des NO ₂ -Anteils nach § 15 Abs. 3	220
10.7.	Prüfung eines Antrags nach § 15 Abs. 9	65 bis 165
10.8.	Bestimmung der Art des Nachweises nach § 15 Abs. 10	65 bis 165
10.9.	Prüfung der Anzeige und Billigung nach § 15 Abs. 11	65 bis 165
10.10.	Zulassung von Ausnahmen nach § 21	65 bis 2 200“.

c) Die Tarifstelle 11. wird wie folgt geändert:

aa) Die Tarifstelle 11. erhält folgende Fassung:

„11.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)“.
------	---

bb) Die Tarifstelle 11.4. erhält folgende Fassung:

„11.4.	Prüfung eines Antrags nach § 5a Abs. 4	65 bis 1 000“.
--------	--	----------------

d) Nach der Tarifstelle 21.1. werden folgende Tarifstellen 22. bis 23.1. angefügt:

„22.	Personenbeförderungsgesetz	
22.1.	Erteilung von Ausnahmen von Fahrverboten nach § 1 Abs. 2	
22.1.1.	für Pkw gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 pro Kalenderjahr	20
22.2.1.	für Lkw und Busse gemäß § 4 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 pro Kalenderjahr	50
23.	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG)	
23.1.	Prüfung eines Antrags (auf Fristverlängerung) nach § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2	75“.

2. Die laufende Nummer 104 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 1.2. wird durch die Tarifstellen 1.2.1. und 1.2.2. ersetzt:

„1.2.1.	Bewilligung oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6 nach der Menge m ³ Wasser oder Stoffe, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet, eingebracht, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen (ohne Wasserkraftanlagen). Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – lfd. Nr. 42 – vorgeschriebene Gebühr mindestens höchstens	je m ³ 0,0005 und Zeit- aufwand 325 32 500
	Anmerkung: Wird die Bewilligung für mehr als 30 Jahre oder die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist der Gebührenberechnung das 30fache der Wasser- oder Stoffmenge zugrunde zu legen, die zulässigerweise jährlich eingeleitet, abgeleitet, eingebracht, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf.	
1.2.2.	Bewilligung oder Erlaubnis für Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6 zum Betrieb von Wasserkraftanlagen je 1kW installierter Leistung. Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – lfd. Nr. 42 – vorgeschriebene Gebühr. mindestens höchstens	je 1KW 55 1 000 55 000
	Anmerkung: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Bewilligungen oder Erlaubnisse für Benutzungen nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 abgegolten.“	

b) Die Tarifstelle 2.2. wird durch die Tarifstellen 2.2.1. und 2.2.2. ersetzt:

„2.2.1.	Erlaubnis für Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6 nach der Menge m ³ Wasser oder Stoffe, die innerhalb der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet, eingebracht, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen (ohne Wasserkraftanlagen). Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – lfd. Nr. 42 – vorgeschriebene Gebühr. mindestens höchstens	je m ³ 0,00025 und Zeit- aufwand 65 16 500
	Anmerkung: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist der Gebührenberechnung das 30fache der Wasser- oder Stoffmenge zugrunde zu legen, die zulässigerweise jährlich eingeleitet, abgeleitet, eingebracht, entnommen, zutage gefördert oder zutage geleitet werden darf.	
2.2.2.	Erlaubnis für Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 5 und 6 zum Betrieb von Wasserkraftanlagen je 1kW installierter Leistung. Die Gebühr erhöht sich um die dafür im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – lfd. Nr. 42 – vorgeschriebene Gebühr. mindestens höchstens	je 1 KW 55 500 26 500
	Anmerkung: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage Erlaubnisse für Benutzungen nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 abgegolten.“	

3. Die laufende Nummer 126 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstellen 2. bis 2.2.2. erhalten folgende Fassung:

„2.	Ständige Betreuung nach §§ 3 und 5 je ha betreuter Waldfläche	
2.1.	ständige Betreuung einzelner Waldbesitzer	
2.1.1.	Betriebsgröße über 500 ha	
2.1.1.1.	Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	4,1

2.1.1.2.	Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	11,3
2.1.1.3.	Leitung und Kontrolle von Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	2,6
2.1.1.4.	Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	3,1
2.1.1.5.	Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)	2,6
2.1.1.6.	Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)	2,1
2.1.1.7.	Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)	7,2
2.1.2.	Betriebsgröße von mehr als 200 bis 500 ha	80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.
2.1.3.	Betriebsgröße von mehr als 50 bis 200 ha	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.
2.1.4.	Betriebsgröße bis 50 ha	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.
2.2.	Ständige Betreuung von Forstbetriebsgemeinschaften	
2.2.1.	ständige Betreuung von Forstbetriebsgemeinschaften ohne Inanspruchnahme der Holzmobilisierungsprämie gemäß Abschnitt D der Förderrichtlinie Forst LSA 2007 (RdErl. des MLU vom 30. 7. 2007, MBl. LSA S. 606)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.
2.2.2.	ständige Betreuung von Forstbetriebsgemeinschaften mit Inanspruchnahme der Holzmobilisierungsprämie gemäß der Richtlinie unter Tarifstelle 2.2.1.	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.2.2.1. bis 2.2.2.7.“

b) Nach der Tarifstelle 2.2.2. werden folgende neue Tarifstellen 2.2.2.1. bis 2.2.2.7. angefügt:

2.2.2.1.	Erstellung der jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	4,1
2.2.2.2.	Planung, Projektierung oder Vorbereitung konkreter Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	11,3
2.2.2.3.	Leitung und Kontrolle von Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	2,6
2.2.2.4.	Aufnahme und Sortierung des Holzes oder deren Überprüfung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	2,8
2.2.2.5.	Vorbereitung von Vertragsabschlüssen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)	2,0
2.2.2.6.	Ermittlung der für die Lohnabrechnung erforderlichen Daten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)	2,1
2.2.2.7.	Abrechnung der Forstarbeiten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)	4,1

Anmerkungen:

1. Die Jahresabschlussrechnung ist bis zum 31. Januar des Folgejahres auf der Basis der geleisteten Vorschüsse des abgelaufenen Kalenderjahres und der betreuten Fläche zum 31. Dezember zu erstellen.
2. Vorschüsse auf die zu erwartende Kostenschuld in Höhe von jeweils einem Drittel werden zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fällig. Grundlage ist dabei die Jahresabschlussrechnung des abgelaufenen Jahres.
3. Bei Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen nach § 39 des Bundeswaldgesetzes ist die durchschnittliche Waldfläche je Mitglied des laufenden Kalenderjahres Grundlage für die Erhebung. Sofern ein Mitglied mit mehr als 200 Hektar beteiligt ist, ermittelt sich die Höhe der Gebühren für den Zusammenschluss zum einen aus den Gebühren auf der Grundlage der Waldfläche dieses Mitglieds, wobei die Gebühren um 30 v. H. reduziert werden, und zum anderen aus den Gebühren auf der Grundlage der durchschnittlichen Waldfläche der übrigen Mitglieder.“

c) Die Tarifstelle 2.2.3. wird aufgehoben.

4. In der laufenden Nummer 140 wird nach der Tarifstelle 9. folgende Tarifstelle 10. angefügt:

„10. Registrierung von Fischhaltungen gemäß § 2 Abs. 2 der Fischseuchen-Verordnung 10 bis 30“

5. Die laufende Nummer 141 erhält folgende Fassung:

„141	Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)	
1.	Beaufsichtigung, amtliche Überwachung	
1.1.	Viehladestellen nach § 2, Gastställe nach § 8, Viehhandelsunternehmen nach § 12, Transportunternehmen nach § 13 und Sammelstellen nach § 14	40 bis 120
2.	Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassen von Ausnahmen	
2.1.	Zulassen von Ausnahmen nach den §§ 2, 3, 6, 10, 18, 45	15 bis 600
2.2.	Genehmigungen nach §§ 7, 10, 21, 33, 38, 43	15 bis 1200
2.3.	Anordnungen, Rücknahme von Anordnungen	
2.3.1.	Anordnungen nach §§ 2, 3, 6, 7, 8, 15e, 16, 19	15 bis 60
2.3.2.	Aufhebung von Anordnungen	18
2.4.	Registrierung der Unternehmen und Betriebe mit Tierhaltung und Vergabe einer Registriernummer (§ 26)	10 bis 30
2.5.	Registrierung von Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen und Vergabe einer Registriernummer nach § 15	15 bis 60
2.6.	Zulassung von Viehhandelsunternehmen nach § 12, Transportunternehmen nach § 13 und Sammelstellen nach § 14	100 bis 600
3.	Viehkennzeichnung und -registrierung	
3.1.	Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	
3.1.1.	Zuteilung und Vergabe von Ohrmarken für Schweine nach § 39 unter Einbeziehung der Kosten der zentralen Datenbank je Ohrmarke	0,11 bis 0,5
3.1.2.	Erteilung einer Zugangsberechtigung zur zentralen Datenbank für Schweine je erteilte Zugangsberechtigung	10 bis 200
3.1.3.	Tätigwerden auf Veranlassung und Verschulden der Nutzer	nach Zeitaufwand
3.2.	Kennzeichnung und Registrierung von Rindern	
3.2.1.	Rinderkennzeichnung	
3.2.1.1.	Zuteilung einer Ohrmarkenserie	1,5 bis 2
3.2.1.2.	Vergabe der Ohrmarken	
3.2.1.2.1.	für in Sachsen-Anhalt geborene Rinder je Rind	3 bis 4
3.2.1.2.2.	für aus Drittländern eingeführte Rinder je Rind	3 bis 4
3.2.1.3.	Zuteilung einer Ersatzohrmarke zur Nachkennzeichnung von Rindern einschließlich Genehmigung zum Ersetzen der Ohrmarke je Ohrmarke	1 bis 2
3.2.1.4.	Erteilung einer Genehmigung zum Entfernen von Ohrmarken je Rind	2,5 bis 5
3.2.1.5.	Vermerke in Bestandsregistern oder auf Rinderpässen über die Ordnungsmäßigkeit von Nach- oder Umkennzeichnungen (§ 24d Abs. 2) je Vermerk	2,5 bis 12,5
3.2.2.	Rinderpässe, Stammdatenblätter, Geburtsmeldekarten, Bestandsregister	
3.2.2.1.	erstmalige Ausstellung des Stammblasses einschließlich der Geburtsanzeige je Rind	0,7 bis 3
3.2.2.2.	Ablichtung von Rinderpässen für aus Mitgliedsstaaten nach Sachsen-Anhalt verbrachte Rinder auf Antrag der Tierhalter nach Entgegennahme der Originalrinderpässe (§ 30) und deren Zurücksenden an den ausstellenden Mitgliedsstaat (Artikel 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1760/2000 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 je Rinderpass)	9 bis 10
3.2.2.3.	Ausstellung von Stammdatenblättern, Ersatzrinderpässen/-begleitpapieren nach Einzelfallprüfung auf Antrag der Rinderhalter je Rinderpass	9 bis 15
3.2.2.4.	Ausstellung von Rinderpässen/-begleitpapieren oder Stammdatenblättern nach § 30 und § 31	2,5 bis 15
3.2.2.5.	Entgegennahme und Archivierung der Rinderpässe von Tieren, die von Sachsen-Anhalt nach Drittländern ausgeführt wurden (Artikel 6 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1760/2000) je Rinderpass	1 bis 5
3.2.2.6.	nachträgliche Erstellung von Geburtsmeldekarten je Geburtsmeldekarte	2 bis 5
3.2.2.7.	Ausdruck von Rinderbestandsregistern (Artikel 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1760/2000) je angefangene Seite mindestens	0,3 5
3.2.3.	Rinderregistrierung	
3.2.3.1.	Erteilung einer Zugangsberechtigung zum HIT (Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1760/2000) je erteilte Zugangsberechtigung	10 bis 200
3.2.3.2.	Eintragung von Erst- und Änderungsmeldungen zur zentralen Datenbank (§ 29)	
3.2.3.2.1.	je per Internet übermittelte Meldung	0,15 bis 0,3
3.2.3.2.2.	je per Datenträger oder Mailbox übermittelte Meldung	0,2 bis 0,6
3.2.3.2.3.	je auf sonstige Weise übermittelte Meldung	0,5 bis 1,1

3.2.3.3.	Tätigwerden auf Veranlassung oder Verschulden der Nutzer	nach Zeit- aufwand
3.2.4.	Kontrollen von Betrieben bezüglich der Durchführung der Rinderkennzeichnung nach der VO (EG) Nr. 1082/2003	nach Zeit- aufwand
3.3.	Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen	
3.3.1.	Kennzeichnung von Schafen und Ziegen	
3.3.1.1.	für nach Artikel 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 21/2004 zu kennzeichnende Schafe und Ziegen je Ohrmarke	0,11 bis 0,5
3.3.1.2.	für nach Artikel 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 21/2004 zu kennzeichnende Schafe und Ziegen	
3.3.1.2.1.	Zuteilung einer Ohrmarkenserie	1,5 bis 2
3.3.1.2.2.	zur Erst- und Zweitkennzeichnung je Ohrmarkenpaar	0,41 bis 1,75
3.3.1.2.3.	zur Erstkennzeichnung je Ohrmarke	0,6 bis 0,9
3.3.1.3.	Zuteilung eines Ersatzkennzeichens zur Nachkennzeichnung von Schafen und Ziegen je Kennzeichen	0,75 bis 1,5
3.3.2.	Registrierung von Schafen und Ziegen - Erteilung einer Zugangsberechtigung zur zentralen Datenbank je erteilte Zugangsberechtigung	10 bis 200
3.3.3.	Tätigwerden auf Veranlassung oder Verschulden der Nutzer	nach Zeit- aufwand
3.4.	Ausstellung des Equidenpasses auf Antrag des Besitzers (§ 24k Satz 3)	10 bis 60“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Januar 2008.

**Der Minister der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bullerjahn